

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschlusses

vom 27. März 2020, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 07. April 2020, rückwirkend zum 09. März 2020 in Kraft getreten

Übersicht der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie für die ambulante und stationäre Pflege sowie für die Behindertenhilfe und Psychiatrie

Fristenregelungen bei der Verordnung ambulanter Leistungen werden gelockert (inkl. HKP-RL)

- Vorgaben zur Gültigkeit von Verordnungen von Heil- und Hilfsmitteln werden vorübergehend ausgesetzt.
- Folgeverordnungen können für bis zu 14 Tage rückwirkend ausgestellt werden.
- Erstverordnung sind über einen längeren Zeitraum als 14 Tage möglich.
- Die Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse wurde auf 10 Tage erhöht

Alle Regelungen gelten ebenso für Verordnungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung und der Soziotherapie.

Folgeverordnungen von ambulanten Leistungen sind auch nach telefonischer Anamnese möglich

- Folgeverordnungen können auch nach telefonischer Anamnese für häusliche Krankenpflege, für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel, Krankentransporte und Krankenfahrten sowie Heilmittel (letztere auch durch Zahnärztinnen und Zahnärzte) ausgestellt werden. Voraussetzung ist, dass bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine persönliche Untersuchung durch die Ärztin/den Arzt erfolgt ist.
- Die Verordnung kann postalisch an die Versicherte/den Versicherten übermittelt werden.

Verordnung von Arzneimitteln nach telefonischer Anamnese

- Neue Verordnungen von Arzneimitteln durch Arztpraxen sind auch nach telefonischer Anamnese möglich. Die Verordnungsmöglichkeit von Arzneimitteln bei Entlassung einer Patientin oder eines Patienten aus dem Krankenhaus wird erweitert.

Flexiblere Verordnungsmöglichkeiten durch Krankenhäuser

- Im Rahmen des sog. Entlassmanagements können Krankenhausärztinnen und -ärzte für eine Dauer von bis 14 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus häusliche Krankenpflege, spezialisierte ambulante Palliativversorgung, Soziotherapie und Heil- und Hilfsmittel verordnen.

Krankentransportfahrten: Flexibilisierung bei Genehmigung und Fristen

- Eine Genehmigung von Krankentransportfahrten zu nicht aufschiebbaren zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von nachweislich an COVID-19-Erkrankten oder von Versicherten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen, ist nicht erforderlich.
- Die Fristen für die Verordnung von Fahrten zu einer vor- oder nachstationären Behandlung werden erweitert: Fahrten zu vorstationären Behandlungen können für 3 Behandlungstage innerhalb von 28 Tagen vor Beginn der stationären Behandlung und Fahrten zu nachstationären Behandlungen können für 7 Behandlungstage innerhalb von 28 Tagen verordnet werden.

Arbeitsunfähigkeit

- Die Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik vorweisen, kann für einen Zeitraum von bis zu 14 Kalendertagen auch nach telefonischer ärztlicher Anamnese festgestellt werden.
- Dies gilt auch für Versicherte, bei denen bereits ein Verdacht auf Infektion mit dem Coronavirus besteht
- Krankenhausärztinnen und -ärzte können im Rahmen des sog. Entlassmanagements für eine Dauer von bis zu 14 Kalendertagen nach Entlassung Arbeitsunfähigkeit bescheinigen.